

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich bei der
Geschäftsstelle und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verusprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 69.

Mittwoch, den 4. August

1918.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S.
401) 823) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezem-
ber 1916 (R.-G.-Bl. S. 1357) werden folgende Änderungen
vorgenommen:

1. Hinter § 2 wird als § 2a folgende Vorschrift ein-
gefügt: Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Be-
trieb des Roßschlächtergewerbes und der Handel mit Pferde-
fleisch ist vom 1. August 1918 ab nur Kommunalverbänden
und solchen Personen oder Stellen gestattet, denen von der
Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten
Stelle eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.
Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an diese Per-
sonen oder Stellen abgegeben werden. Bestehende Privile-
gien (Abdeckereiprivilegien u. dergl.) werden hierdurch nicht
berührt. Die Erlaubnis kann zeitlich und örtlich beschränkt,
an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden.
Wird sie örtlich unbeschränkt erteilt, so wirkt sie für das
Gebiet des Bundesstaats in dem sie erteilt ist. Sie darf
in der Regel nur an unter ämtlicher Aufsicht stehende Ge-
meinschaften und an solche Personen erteilt werden, die das
Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 geübt haben. Die
Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sind von der
Zentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle
öffentlich bekannt zu machen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen
Ausführungsbestimmungen; sie oder die von ihnen bestimm-
ten Stellen können ferner anordnen, daß die nach Abs. 1
zugelassenen Personen und Stellen über ihren Betrieb Bücher
zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde
vorzulegen haben.

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält unter Streichung des
Punktes folgenden Zusatz: „soweit der Verkehr mit Schlach-
tpferden und Pferdefleisch nicht bereits in § 2 geregelt ist.“

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „wer den
Vorschriften §§ 2a, 4 oder den auf Grund der §§ 2a, 3 er-
lassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegs-
ernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 655),
betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferde-
fleisch vom 13. Dezember 1916.
(R.-G.-Bl. S. 1357.)

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekre-
tärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R.-G.-
Bl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung
über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S.
1357) wird für den Umfang der Monarchie nachstehendes
verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen zum An-
kauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roß-
schlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wird
den Provinzialfleischstellen übertragen. Die Genehmigung
ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für
den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die
Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden.
Sie ist in der Regel zu verfallen, wenn der Antragsteller
den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch oder das
Roßschlächtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914
gewerbsmäßig ausgeübt hat. Soweit Kommunalverbände
die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, ha-
ben sie dies der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleisch-
stelle anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abdecker wird
auf die Verfügung, betreffend Verwertung von Tierkörpern
und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — M. f. L. a.
III e. 13011 —, abgedruckt im Ministerialblatt für landwirt-
schaftliche Verwaltung 1918 Seite 214, verwiesen.

Ueber Beschwerden, betreffend die Verfassung und Ent-
ziehung der Genehmigung, entscheidet das Landesfleischamt.
Ausnahmen von der Vorschrift des § 2a kann das Landes-
fleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen
endgültig.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben die für
ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen oder Roß-
schlächter in den Regierungsblättern bekanntzugeben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder
Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung und An-
zeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang
des Geschäfts an die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen ver-
pflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz
ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial- (Bezirks-)
Fleischstelle vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in
eine Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreussischen Roßschlächtern und Händlern mit
Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiete einer preu-
ßischen Provinz schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig
den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt haben,
darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in die-

der Provinz nicht aus anderen Gründen als den preussischen Gewerbetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen können im Falle des Bedarfs Richtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen können über die Verwendung und Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen und sie überwachen; sie können insbesondere anordnen, daß das Fleisch ausgeschlachteter Pferde nur an die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle bezeichneten Stellen und in der von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zu bestimmenden Menge abgegeben werden dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechnete Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Vereinigungen von solchen oder sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen (Industrieverorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massenspeisungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Neuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Bräumer.

Vorstehende Verordnung vom 14. Juni 1918 und die Ausführungsanweisung dazu vom 15. Juli 1918 werden zwecks Beachtung veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltungen und Distriktsämter des Kreises werden ersucht, die betreffenden Personen usw. zur Einholung der Genehmigung bei der Provinzial-Fleischstelle zu veranlassen.

Lissa, den 15. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Kardorff, Landrat.

Die Bewirtschaftung der Obstrester für die bevorstehende Ernte findet, wie auch im letzten Jahre, wiederum durch den Kriegsaussschuß für Ersatzfutter G. m. b. H. in Berlin W. 62 statt. Zur reiblosen Erfassung hat dieser in allen Gegenden Vertrauensmänner ernannt.

Für die Provinz Posen ist als Vertrauensmann der Kaufmann Louis Becker in Posen, Kanonenplatz 11, bestellt worden.

Nur dieser ist einzig und allein zum Aufkaufen und zur Abnahme der abgabefähigen Obstrester und Obstrückstände aus den Konserven- und Marmeladenfabriken berechtigt.

Posen, den 27. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Marcand.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Lissa, den 2. September 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände für den Monat August 1918.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Land- und Gutsbezirken des Kreises Lissa sowie in den Städten Reisen, Schwechau und Storchest aufgefördert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für Luxusgegenstände im Monat August 1918 bis spätestens Ende des auf

den Steuermonat folgenden Monats dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Ort und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satz von 5 v. T. sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mk. beträgt.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht aber keine derartige Befreiung.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Lissa, den 1. September 1918.

Umsatzsteueramt des Kreises Lissa i. P.

Der Vorstand.

von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung.

Betrifft Saatkartoffelverträge.

Die Bundesratsverordnung, welche den Saatkartoffelverkehr für das Wirtschaftsjahr 1918/19 regelt, steht zur Zeit noch aus. Ich mache darauf aufmerksam, daß vorher abgeschlossene Saatkartoffelverträge oder Vorverträge nicht als rechtsverbindlich erachtet werden. Es dürfen nur Saatkartoffelverträge abgeschlossen werden, welche den Bestimmungen der zu erlassenden Bundesratsverordnung entsprechen. Es kommen voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr für Saatkartoffeln nur solche Betriebe in Betracht, welche anerkanntes Saatgut erzeugen.

Lissa, den 2. September 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend Einkauf von Glas aller Arten.

Auf Vorschlag der Kriegs-Glaskauf-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 36, sind vom Königl. Preussischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Glasbestände ernannt. Sämtliches Glas ist beschlagnahmt und darf nur an die nachgenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Namen der Glaskaufkäufer am zweckmäßigsten durch Aushang im Gemeinde-Aushangkasten schnellmöglichst bekannt zu machen und für weitere Bekanntgabe zu sorgen.

Den Glaskaufbauern des Jahres 1918 werden auf besonderen Antrag nach Ablieferung ihres Glases und Ausfüllung eines Liefercheines Glas-, Web- oder Seilerwaren zurückgeliefert, worüber das Nähere von den Aufkäufern oder der Kriegs-Glaskauf-Gesellschaft zu erfahren ist. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Kriegs-Glaskauf-Gesellschaft

sich veranlaßt steht, im Frühjahr 1919 nur denjenigen Landwirten Leinsamen für Saatzwede zu verabsorgen, die im Jahre 1918 entweder überhaupt keinen Flachs angebaut haben oder aber im Jahre 1919 eine wesentlich größere Fläche anbauen wollen oder eine entsprechende Menge selbstgeernteter Leinsaat vorher abgeliefert haben. Die Flachs-anbauer werden daher gebeten, sich aus der eigenen Leinsamenernte eine genügend große Leinsamenmenge für die nächstjährige Aussaat zu sichern.

Flachseinkäufer im hiesigen Kreise sind:

Für Flachs aller Arten: Gottfried Fied in Bissa i. P. für die Firma Fürstlich Lichnowskysche Güterdirektion in Hilbenthal bei Bolatitz i. Schl.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen dies wiederholt ortsüblich bekannt machen.

Bissa, den 30. August 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am
Freitag, den 6. September 1918 -
vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Ställen der Landwirtschaftskammer —
Große Berliner Straße 88 (früher Milchse Fabrik) eine
Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, möglicherweise auch solche der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine, gegebenenfalls auch Schafböcke. Die Beteiligung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Mitte August d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.
Posen, den 20. Juli 1918.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Tressow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

a) zum Ankauf eines Zuchtstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. gewährt werden. An die Bewilligung der Beihilfen wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posener Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen.

b) zum Ankauf eines Zuchtebers $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises, bis höchstens 175 Mark und

c) zum Ankauf eines Zuchtschafbockes in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Bissa:

a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchtstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,

b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbockes in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Bissa, den 5. August 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Diphtherie bei dem Wirt Ernst Pentzschel in Wilhelmsau ist erloschen.

Bissa-Ost, den 29. August 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.

■ Rainprechter, Polizeirat.

Unter dem Schweinebestande des Ans.-Gutes Moraczewo ist die Schweinepeste ausgebrochen.

Bissa-Ost, den 31. August 1918.

Der Königl. Distriktskommissar.

Rainprechter, Polizeirat.

Unter dem Schweinebestande des Ans.-Gutes Neuguth ist die Rotlaufpeste ausgebrochen.

Bissa-Ost, den 31. August 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.

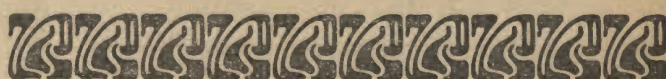
Rainprechter, Polizeirat.

Die Kreislehrerkonferenz findet am 9. d. Mts. nicht in der Aula der hiesigen evangelischen Schule, sondern im Kaiserhoffsaale statt.

Bissa, den 2. September 1918.

Die Kreisschulinspektoren von Bissa I, II und III.

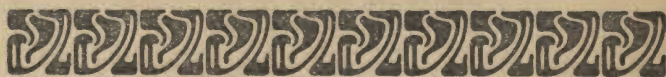
Nichtamtlicher Teil.



Sammelt Laubheu!

Es wird dringend für die

Heeresverwaltung benötigt!



* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Gefreite und Waffenmeistergehilfe in einem Inf.-Regt. Richard Weigt, Sohn des Kleinpermeisters Paul Weigt hier.

* Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe erhielten Konrektor Miener und Lehrer Fuchs in Bissa, ferner die Lehrer Tschiersch in Altlaube und Köhse in Wolfstisch.

* An der Landwirtschaftsschule Bissa beginnt der Unterricht am Dienstag, den 5. November, vormittags 9 Uhr. Einige Anmeldungen von Schülern können bei dem Leiter der Anstalt, Direktor Jung, Bismarckstraße 50, noch angebracht werden.

* Für die Hauschlachtungen des kommenden Winters sind die längst erwarteten Bestimmungen jetzt ergangen. Die Hauptsache ist, daß die Anmeldung der Schweine bis zum 15. September erfolgt. Die Hauschlachtungszeit dehnt sich bis zum 28. Februar aus. Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband bis zum 15. September anzuzeigen. Wer nach dem 15. September Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

* Abendkurse für beruflich tätige Frauen und Mädchen richtet die hiesige Handels- und Gewerbeschule im Umändern, Zücken und Schneidern zum Winterhalbjahr ein. Damit stellt sich die Anstalt eine sehr dankenswerte neue Aufgabe. Sind doch viele schulentlassene Mädchen gezwungen, sogleich in ein Büro einzutreten, sodaß ihnen für die Vervollkommnung in den genannten Arbeiten nur selten Gelegenheit geboten ist. Ähnlich geht es auch vielen Frauen. Näheres im Angeigenteil.

Am 30. August verstarb in Lissa
am Gehirnschlage der

Provinzialbaurat
Friedrich John.

Der Verstorbene hat sich als der für
den Kreis Lissa zuständige Provinzial-
baubeamte um die Förderung des Wege-
baues im Kreise grosse Verdienste er-
worben. Das Andenken an diesen aus-
gezeichneten Mann wird vom Kreise
dankbar in hohen Ehren gehalten werden.

Lissa, den 2. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorff, Kgl. Landrat.

Am 30. August 1918 verstarb hier-
selbst der langjährige Beisitzer im Kreis-
kriegerverbände Lissa

Herr Königlicher Baurat
Oberleutnant a. D.
John

Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71
und Ritter hoher Orden.

Wir stehen an der Bahre eines Mannes
von altem Schrot und Korn, von biederem
Charakter, edler Gesinnungsart und von
grosser Güte, eines eifrigen Förderers
aller Kriegervereinsangelegenheiten. Sein
Andenken wird stets in Ehren gehalten
werden.

Lissa, den 31. August 1918.

**Der Vorstand
des Kreiskriegerverbandes.**



Achtung!



Prima Genstenberger Brifetts

à Str. 1,65 M. ab Grube

Oberschlesische Steinkohlen à Str. 2,05 M. ab Grube

Hüttenkohls à Str. 2,95 M. ab Grube

liefert prompt waggonweise gegen Einfindung von Bezugs-
schein

Franz Drzewiecki, Kohlen-Großhandlung,
Betsche i. P., Telefon 24.

Am 30. August verschied plötzlich

Herr Königlicher Baurat
John

aus Lissa.

Seit 27 Jahren hat derselbe dem Ver-
bände zur Regulierung der beiden zur Bartsch
führenden Landgräben als technischer Berater
zur Seite gestanden. Die grossen Meliora-
tionen Anfang der 90er Jahre hat Herr Bau-
rat John entworfen und erfolgreich durchge-
führt. Mit Energie und grosser Sachkenntnis,
verbunden mit gewinnender Liebenswürdigkeit
hat er seines verantwortungsvollen Amtes ge-
waltet. Der Verband und besonders der Vor-
stand desselben wird dem Verstorbenen stets
ein dankbares, ehrendes Andenken bewahren.

Heinzendorf, den 31. August 1918.

Der Schaudirektor.
von Bernuth.

Bekanntmachung.

Ich weise erneut darauf hin, daß die **Ausfuhr von Eiern aus dem Kreise Lissa ohne meine Genehmigung verboten ist**, und daß die Geflügelhalter die in ihren Be-
trieben gewonnenen Eier nur an die im Kreise Lissa einge-
richteten örtlichen Eieransammelstellen und an Personen, die sich
im Besitze einer von mir zum Ankauf von Eiern im Kreise
Lissa erteilten Erlaubnis (Ausweiskarte) befinden, absetzen
dürfen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahr und mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die vorstehende Bekannt-
machung wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen
und Zu widerhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Lissa, den 29. August 1918.

Der Vaudrat.

von Kardorff.

Zwei Zugochsen

zu kaufen gesucht.

Thom,

Lissa, Klautschweg 8.

**Fahrbare
Bad- und Dörröfen,
Arbeitsgeschirre**

mit Kreuzleinen (Kernleder),

Zuterdämpfer aller Art,

Benkt Kultivatoren,

1.- 2.-, 3-Scharr-Pflüge

sosort vom Lager lieferbar.

Alfred Strecker,

Lissa i. Pos.

**Existenz
und Nebenverdienst.**

Wir suchen eine tüchtige u.
ortskundige Persönlichkeit für
Acquisition, Krankenkontrolle
u. Inlasso. Meldungen auch
von Kriegseinvaliden u. Pers.-
Agenten an die Württ.-Privat-
Krankenkasse, Mannheim D.17/8

Gesucht zum baldigen oder
späteren Antritt

2 tüchtige, zuverlässige

Kessel-Heizer.

Meldungen mit Lohnan-

sprüchen und Zeugnissen an die

Flodenfabrik in Retsche bei

Storchneft.